

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Informationen und Hilfestellungen zu den Themen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Land Bremen zur Verfügung stellen.

1.) Wer ist Abfallerzeuger / Abfallbesitzer?

Abfallerzeuger von Abfällen ist nach § 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) jede natürliche oder juristische Person,

1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger, z.B. Gewerbe-/ Industrietrieb) oder
2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger, z.B. Abfallbehandlungsanlage).

Nach § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung (NachwV) gilt als **Abfallerzeuger** nicht nur derjenige, der Abfallerzeuger im Sinne von § 3 Abs. 8 KrWG ist, sondern auch derjenige, der, ohne selbst Abfälle erzeugt zu haben, Abfallbesitzer ist.

Besitzer von Abfällen (Erstbesitzer, Zweitbesitzer, usw.) im Sinne von § 3 Abs. 9 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Soweit ein Dienstleistungsunternehmen (z.B. Strahlbetrieb) Besitzer im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat es die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger.

Der **Abfallerzeuger / Abfallbesitzer** sowie der Dritte als neuer Abfallbesitzer sind grundsätzlich nebeneinander verantwortlich.

2.) Wer benötigt eine Abfallerzeugernummer?

Für die Nachweisführung nach § 2 in Verbindung mit § 28 Nachweisverordnung (NachwV) benötigen Abfallerzeuger (Industriebetriebe, gewerbliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und sonstige wirtschaftliche Unternehmen) bei denen im Jahr insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, eine Abfallerzeugernummer. Ebenso wird eine eigene Abfallerzeugernummer für Eintragungen in dem sogenannten Übernahmeschein bei Teilnahme an einem Sammelentsorgungsverfahren benötigt.

Privatpersonen sind nach § 1 Abs. 3 NachwV nicht nachweispflichtig und benötigen keine Abfallerzeugernummer.

3.) Wo beantrage ich eine Abfallerzeugernummer?

[Hier](#) können Sie eine Abfallerzeugernummer beantragen.

4.) Noch Fragen?

Hier geht es zu den [Kontakten](#).

5.) Das könnte Sie auch interessieren:

Möglichkeiten und Grenzen von [Bevollmächtigungen](#).

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Sonderfall: Bau- und /Abbruch

Der Bauherr bzw. sein Vertreter ist als ursprünglicher Auftraggeber immer der Abfallerzeuger mit den damit verbundenen Pflichten zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung, weil sein Verhalten (hier: Beauftragung zum Abbruch) die Ursache für die Entstehung des Abfalls darstellt. Sämtliche Abfälle, die vor der Beauftragung schon auf der Fläche des Auftraggebers vorhanden waren (z.B. Altholz, Dämmmaterial, Asbest, Bauschutt, Boden), fallen auch nach der Beauftragung eines Dienstleisters in die Entsorgungsverantwortung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer trägt lediglich die Entsorgungsverantwortung für die Abfälle, die bei seiner Leistung anfallen, ohne dass die Zweckrichtung auf den Anfall dieser Abfälle ausgerichtet war (z.B. Betriebsstoffe von Baumaschinen und Verpackungsmaterialien von Baustoffen).

Entsprechend § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) können die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten (Abfallerzeuger / Abfallbesitzer) Dritte (z.B. Abbruchunternehmen, Beförderer, Entsorger) mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. (BverwG, Urteil vom 28.6.2007, 7 C 5.07)

Der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer sowie der Dritte als neuer Abfallbesitzer sind grundsätzlich nebeneinander verantwortlich.

Fallbeispiel 1: Der Privathaushalt handelt in Eigenregie

Bricht ein Privateigentümer seinen Carport ab und entsorgt die Abfälle in Eigenregie, so greift die Nachweisverordnung nicht. Die Abfälle (haushaltsübliche Mengen) werden an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedient. Eine Abfallerzeugernummer ist - unabhängig von der Menge des gefährlichen Abfalls - nicht erforderlich.

Fallbeispiel 2: Der Privathaushalt beauftragt einen Entsorger

Ein Privateigentümer bricht seinen Carport ab und bestellt einen Container bei einem Entsorgungsunternehmen. Der Entsorger kann die typischen gefährlichen Abbruchabfälle (z.B. Dämmmaterial, Asbest, Altholz) ohne Weiteres abholen. Eine Abfallerzeugernummer ist - unabhängig von der Menge des gefährlichen Abfalls - nicht erforderlich.

Fallbeispiel 3: Der Privathaushalt beauftragt ein Abbruchunternehmen

Ein Abbruchunternehmen übernimmt alle Arbeiten und die Entsorgung. Da die Nachweisverordnung nicht für Privathaushalte gilt, kann in diesem speziellen Fall das Abbruchunternehmen die Abfallerzeugernummer beantragen und als Abfallerzeuger auftreten.

Fallbeispiel 4: Der Bauherr beauftragt ein Abbruchunternehmen

Industriebetriebe, gewerbliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und sonstige wirtschaftliche Unternehmen (hier: der Bauherr) müssen eine einmalige Abfallerzeugernummer für die Baustelle beantragen.

Noch Fragen?

Hier geht es zu den [Kontakten](#).

Das könnte Sie auch interessieren:

Möglichkeiten und Grenzen von [Bevollmächtigungen](#).